

# Geänderte Satzung des Fördervereins der Grundschule Beinstein vom 25. November 2002



## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Beinstein“.  
Er ist in das Vereinsregister einzutragen und trägt dann den Zusatz „e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Bei der Schule 17, 71334 Waiblingen-Beinstein

## § 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung in der Grundschule Beinstein.
2. Der Verein tut dies durch Bereitstellung finanzieller und sachlicher Mittel für den Ausbau der Schule, zur Unterstützung schulischer Einrichtungen und Veranstaltungen sowie Schullandheim Aufhalten und Arbeitsgemeinschaften.
3. Er fördert Projekte nur dann, wenn der Schulträger nicht zuständig ist oder wenn sichergestellt ist, daß der Schulträger seinen Anteil übernimmt.

## § 3 Gemeinnützigkeit, Zweckbindung der Mittel

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.  
Es dauert vom 01.09. bis 31.08. des Folgejahres

## § 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
2. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen und kommt durch Zahlung des ersten Beitrages zustande.
3. Die Mitgliedschaft endet
  - mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung
  - durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von 4 Wochen
  - durch Ausschluß aus dem Verein, wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereins zuwider handelt. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung bleibt die Mitgliedschaft bestehen.
  - durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn ein Mitglied mit einem Jahresbeitrag in Rückstand ist und nicht spätestens auf die zweite Mahnung hin zahlt.

## § 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeträge und mit Übersendung der Beitragsrechnung fällig. Jedem Mitglied bleibt es überlassen, einen seiner wirtschaftlichen Lage entsprechenden höheren Beitrag zu leisten.
3. Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Beitrag erlassen.
4. Spenden können auch zweckgebunden geleistet werden.

## § 7 Organe des Vereins

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - dem /der 1. Vorsitzenden
  - zwei stellvertretenden Vorsitzenden
  - einem/einer Schriftführer/in
  - einem/einer Kassenwart/in
  - zwei Beisitzenden

Der oder die Vorsitzende, oder je ein Stellvertreter vertritt zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes den Verein im Sinne des § 26BGB.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode wählen.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Der/die 1. Vorsitzende lädt zur Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei der Vorstandsmitglieder, davon der/die Vorsitzende und ein Stellvertreter anwesend sind.
5. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die 1. Vorsitzende.
6. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassenswartes und eines weiteren Vorstandsmitgliedes. Die Kassenprüfung erfolgt jährlich durch zwei Kassenprüfer, die aus der Mitgliederversammlung gewählt werden.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich verlangen.
3. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.
4. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
  - Beschlüsse über die Verwendung der Mittel
  - Entgegennahme des Jahresberichts
  - Entgegennahme des Kassenberichts
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl des Vorstandes
  - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
  - Beschlußfassung über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks und Vereinsauflösung
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefaßt. Einem Antrag auf geheime Abstimmung ist stattzugeben. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Beschlüsse über Satzungsänderung, Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen. Das Protokoll der Sitzung wird vom Schriftführer verfaßt und vom Versammlungsleiter unterschrieben. Jedes Mitglied kann alle Niederschriften einsehen.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks wird sein Vermögen der Grundschule Beinstein oder deren Rechtsnachfolger für die ausschließliche und unmittelbare Verwendung für gemeinnützige schulische Zwecke zur Verfügung gestellt.